

3.2.7 Soziale Wohlfahrt

Nach der Präsentation des Soll-Profiles für das Sozialwesen werden zuerst einige institutionelle Aspekte dieses Aufgabenbereichs kurz vorgestellt.⁶⁷ Die Behandlung dieses Bereichs stellt zum einen auf die Betreuung von Liechtensteiner Einwohnern in darauf spezialisierten Institutionen ab: Alten- und Pflegeheimen (3.2.7.1), sozialpsychiatrischen Einrichtungen (3.2.7.2). Zum anderen werden Fürsorgeinstanzen wie die Sozial- und Jugendhilfe vorgestellt (3.2.7.3, 3.2.7.4). Zur sozialen Wohlfahrt zählt hier auch der soziale Wohnbau (Punkt 3.2.7.5).

Für das Sozialwesen wurde in Punkt 2.4.2.1 folgende Erwartung formuliert:

Im *Sozialwesen* hängt die Ausgabenbelastung der Gebietskörperschaften massgeblich von der Ausgestaltung des Sozialversicherungssystems (Alter, Unfall, Arbeitslosigkeit) und dessen Leistungen ab. Da Liechtenstein bei diesen Sozialversicherungswerken im wesentlichen vom Schweizer System mitversorgt wird, ist eine leicht unterproportionale Nettobelastung zu erwarten.

Teilaufgaben können von Gemeinden, Non-Profit-Organisationen und privaten Haushalten übernommen werden. Das Ausland wird spezialisierte Aufgaben (sozialpsychiatrische Betreuung) übernehmen. Da hier viele Varianten denkbar sind, lässt sich über die relative Ausgabenbelastung *a priori* keine Hypothese aufstellen.

3.2.7.1 Alten- und Pflegeheime

In der stationären Betreuung pflegebedürftiger Menschen hat sich in Liechtenstein eine vielgestaltige Struktur entwickelt: Einzelne Gemeinden, ein Gemeindeverband und eine landesweite Stiftung betreiben derzeit Alters- und Pflegeheime (siehe Abbildung 3.10). Die Finanzierung der nicht durch Eigenbeiträge der Heimbewohner gedeckten Ausgaben erfolgt über die Sozialhilfe, die zwischen Land und Gemeinden geteilt wird. Investitionen (Gebäude, Ausstattungen) werden vom Land mit 30 Prozent unterstützt (SubvG 1991, Anhang).

⁶⁷ Das Sozialwesen wird im Rahmen einer Fallstudie im 4. Kapitel im Detail untersucht (siehe Abschnitt 4.2).